

UPDATE ÖPNV-RECHT

DARLEHEN EINER STADT AN IHR EIGENES VERKEHRSUNTERNEHMEN KANN UNZULÄSSIGE BEIHILFE SEIN

EU-Kommission, Eröffnungsents. v. 16.01.2015 – Helsingin Bussiliikenne Oy

Die EU-Kommission hat wegen verschiedener Finanzierungsmaßnahmen der Stadt Helsinki gegenüber ihren eigenen Busunternehmen ein Beihilfenprüfverfahren eingeleitet. In Helsinki wurde der Stadtverkehr 1998 erstmals für den Wettbewerb geöffnet. Seither werden die Busverkehre schrittweise ausgeschrieben, Planung und Vergabe übernimmt eine regionale Aufgabenträgerorganisation. Den größten Marktanteil besitzt nach wie vor das kommunale Unternehmen HelB, das zu 100 % im Besitz der Stadt Helsinki ist. HelB entstand 2005 durch den Zusammenschluss zweier städtischer Busunternehmen, die vorher nebeneinander am Markt agiert hatten. Bereits kurz nach Marktöffnung zeigte sich, dass die städtischen Busgesellschaften nicht in der Lage waren, ihre Kosten durch die Vertragsentgelte zu decken. Die Folge waren regelmäßige hohe Betriebsverluste. In dieser Situation gewährte die Stadt Helsinki HelB und ihren Rechtsvorgängern mehrere Darlehen zu günstigen Konditionen, um die Fortführung des Betriebs sicherzustellen und die Finanzierung von Investitionen zu ermöglichen. Unter anderem gegen diese Finanzmaßnahme richtete sich die Beschwerde des größten privaten Konkurrenten.

Die EU-Kommission sieht Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den fraglichen Maßnahmen um unzulässige staatliche Beihilfen handelt. Ein privater Investor hätte, so die Kommission, in einer vergleichbaren Situation kein Darlehen gewährt bzw. keines zu entsprechend niedrigen Zinsen. Eine Rechtfertigung durch die VO 1370/2007 hält die Kommission im vorliegenden Fall nicht für möglich, da die Darlehen nicht dem Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass auch die Finanzierung eigener kommunaler Unternehmen am Maßstab des EU-Beihilfenrechts zu messen ist. Sie zeigt zudem, dass nachträgliche Finanzhilfen ausgeschlossen sind, wenn der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag definierte Ausgleich sich als nicht auskömmlich erweist.